

<p>Alltagsmaske</p>	<p>Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske usw.).</p> <p>Die Maskenpflicht kann für Inhaber*innen sowie Beschäftigte, aber nicht für Gäste, Teilnehmer*innen, Kund*innen usw., durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) oder das Tragen eines das Gesicht <u>vollständig</u> bedeckenden Visiers ersetzt werden.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Vorbehaltlich weitergehender arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben, betrieblicher Infektionsschutzkonzepte oder konkreter behördlicher Anordnungen gilt die Maskenpflicht nicht am Arbeitsplatz, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.</p>
<p>Abstandsregel</p>	<p>Außerhalb von Wohnungen ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; Wichtigste Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzungen 2. Zusammentreffen mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch auch in diesen Fällen mit höchstens insgesamt fünf Personen, Kinder bis einschl. 14 J werden nicht mit eingerechnet 3. 23.12.-01.01.: Zusammentreffen im engsten Familien- und Freundeskreis, jedoch auch in diesen Fällen mit höchstens insgesamt zehn Personen, Kinder bis einschl. 14 J werden nicht mit eingerechnet 4. Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen 5. Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen
<p>Hygieneanforderungen für alle zulässigen Angebote und Einrichtungen, die für einen Besucherverkehr geöffnet sind</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen (gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs) 2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen, 3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt, 4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend, 5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und 6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. <p>Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.</p>
<p>Lüftung in geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- oder Besucher*innenverkehr geöffnet sind</p>	<p>Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.</p>
<p>Einfache und besondere Rückverfolgbarkeit</p>	<p>Die <u>einfache Rückverfolgbarkeit</u> ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter*innen, Teilnehmer*innen, Besucher*innen, Kund*innen, Nutzer*innen und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.</p>

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten	Stand 01.12.2020
Freizeit- und Vergnügungsstätten: § 10 CoronaSchVO						
Clubs, Diskotheken				X		
Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen				X		
Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen				X		
Wettannahmestellen und Wettbüros				X	Ausschließlich zulässig ist die Entgegennahme der Spielscheine/Wetten. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in den Betriebsräumen ist unzulässig. Die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro 10 qm nicht überschreiten.	
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen				X	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist auch außerhalb von Einrichtungen untersagt.	
Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)				X		
Zoologische Gärten, Tierparks				X		
Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks		X			Allgemeine Abstandsregeln.	
Spielplätze im Freien		X			Allgemeine Abstandsregeln; kein Mindestabstand für Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien; MNB ist verpflichtend außer für Kinder im Vorschulalter	
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	auch Stadtführungen und Segway-Touren			X		
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		X			Allgemeine Abstandsregeln	
Rauchen von Shishas auf öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel			X		Allgemeine Abstandsregeln. Shisha-Pfeifen dürfen auf der Grundlage der Allgemeinverfügungen der Stadt Dortmund vom 30.11. und 01.12.2020 im öffentlichen Raum unter freiem Himmel nicht von mehreren Personen gleichzeitig und nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, verwendet werden.	
Öffentlich veranstaltete Feuerwerke zum Jahreswechsel 20/21				X	Die örtlich zuständigen Behörden untersagen darüber hinaus die Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden Plätzen und Straßen, für die ohne solche Untersagung größere Gruppenbildungen zu erwarten sind	
Gastronomie: § 14 CoronaSchVO						
Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und sonstige gastronomische Einrichtungen (=Abgabe von Speisen/Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)	auch an Wochenmarktständen, Kiosken			X	Belieferung mit und Außerhausverkauf von Speisen/Getränken sind unter Beachtung der Mindestabstände und Hygieneanforderungen zulässig. Kein Verzehr im Umkreis von 50 Metern! Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 und 6 Uhr untersagt.	

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Handel, Messen, Märkte: § 11 CoronaSchVO					
Verkaufsstellen von Handelsgeschäften	auch Allgemeinflächen und Sanitärbereiche von Einkaufszentren, Shopping-Malls, Factory-Outlets	X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht, gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung sowie im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft. Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 Quadratmeter . Keine gastronomischen Angebote! Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 und 6 Uhr untersagt.
Wochenmärkte		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht auf der gesamten Marktfläche. Keine gastronomischen Angebote zum Verzehr an Ort und Stelle!
Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte			X	
Handwerk, Dienstleistungsgewerbe: § 12 CoronaSchVO					
Handwerker und - unabhängig vom Vorliegen einer eiogenen Heilkundeerlaubnis - Dienstleister im Gesundheitswesen	Physiotherapie, Ergotherapie, Logopäden, Hebammen, Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädische Schuhmacher	X			Neben den allgemeinen Hygieneanforderungen ist auf möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten. Allgemeine Abstandsregeln; Maskenpflicht, gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen der Kunde/die Kundin keine MNB tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder eine N95-Maske tragen. Einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 Quadratmeter
Friseure, Fußpflege		X			Neben den allgemeinen Hygieneanforderungen ist auf möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten. Allgemeine Abstandsregeln; Maskenpflicht, gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen der Kunde/die Kundin keine MNB tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder eine N95-Maske tragen. Einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 Quadratmeter

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen		X			Neben den allgemeinen Hygieneanforderungen ist auf möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten Allgemeine Abstandsregeln; Maskenpflicht, gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen der Kunde/die Kundin keine MNB tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder eine N95-Maske tragen. Einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen Max. eine Person pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche.
Gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen					Neben den allgemeinen Hygieneanforderungen ist auf möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten; Maskenpflicht. Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen.
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden* zur Kundin nicht eingehalten werden kann	Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen			X	
Alle anderen Handwerks- und Dienstleistungen	Schlüsseldienste, Fliesenleger, Schuhmacher, Reinigungen	X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht, gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung. Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 Quadratmeter
Sport: § 9 CoronaSchVO					
Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen	(Tisch)Tennis, Leichtathletik, Fußball, Handball, Kampfsport, Yoga...			X	Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Umkleiden und Duschen von Sportanlagen durch mehrere Personen gleichzeitig ist unzulässig. Als Individualsport gelten nur Sportarten, die keine Team- oder Kontaktsportarten sind, sondern im Regelfall als Einzelwettkampfsportarten mit maximal 1 Person als Spielgegner mit Mindestabstand ausgeübt werden (Joggen, Walken, Leichtathletik...).
Sportangebote im Freizeit- und Amateursportbetrieb mit ärztlicher Verordnung	Reha-Sport		X		Zulässig, wenn nur Personen mit einer individuellen ärztlichen Anordnung teilnehmen und der Abstand zwischen allen beteiligten Personen während des gesamten Aufenthaltes in oder auf den Einrichtungen mindestens 2 Meter beträgt.

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport, Berufsreitsport, Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung			X		Soweit die Vereine/Lizenzspielerabteilungen sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene-/Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des IfSG zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen dem Ordnungsamt vorab geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen (Vorlauf 8 Tage) Zuschauer*innen dürfen nicht zugelassen werden.
Sport-/Schwimmunterricht der Schulen, Vorbereitung/Durchführung schulischer Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, Training an NRW- Bundes-/Landesleistungsstützpunkten, Training von Berufssportlern auf und in den vom Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen		X			von den Regelungen in § 9 CoronaSchVO ausgenommen
Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen				X	bis mindestens 31. Dezember 2020
Bildungsangebote §§ 6, 7 CoronaSchVO					
Lehr und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens		X			Nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 IfSG. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln MNB in Gebäuden und geschlossenen Räumen Mindestabstand 1,5 m darf für fest zugeteilte Sitzplätze unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt; dann besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, ansonsten einfache Rückverfolgbarkeit. MNB Pflicht entfällt für Lehrkräfte, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen im Raum eingehalten wird.
Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sowie sonstige staatliche Prüfungen		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln MNB in Gebäuden und geschlossenen Räumen Mindestabstand 1,5 m darf für fest zugeteilte Sitzplätze unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt; dann besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, ansonsten einfache Rückverfolgbarkeit. MNB Pflicht entfällt für Lehrkräfte und Beteiligte an Prüfungen, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen im Raum eingehalten wird.
Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken und Archive		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln MNB in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Einfache Rückverfolgbarkeit gewährleisten (entfällt, wenn ausschließlich bestellte Medien abgeholt/zurückgegeben werden).

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Außerschulische Bildungsangebote	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen und sonstige öffentliche, kirchliche oder private Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe und musikalischer Unterricht		X		<p>Zulässig sind nur Ausbildungs- und berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen der Jugend./Jugendsozialarbeit 2. Volkshochschulen 3. öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen 4. Angebote der Selbsthilfe <p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. MNB in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Mindestabstand 1,5 m darf für fest zugeteilte Sitzplätze unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt; dann besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, ansonsten einfache Rückverfolgbarkeit. MNB Pflicht entfällt für Lehrkräfte, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen im Raum eingehalten wird. Bei Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeiten/Prüfungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern ist auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion und MNB (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.</p>
Andere Bildungsangebote	Sportangebote der Bildungsträger, Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen, Ferienreisen für Kinder und Jugendliche, Hundeschulen			X	<p>Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe bleiben geöffnet, wobei die zulässige Gruppengröße 10 Personen beträgt. Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; MNB in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Einfache Rückverfolgbarkeit gewährleisten.</p>
Fahrschulen		X			<p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln MNB in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht; es dürfen sich nur Fahrschüler*innen, Fahrlehrer*innen, Fahrlehreranwärter*innen sowie Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten.</p> <p>Mindestabstand 1,5 m im Unterricht darf für fest zugeteilte Sitzplätze unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt; dann besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, ansonsten einfache Rückverfolgbarkeit. MNB Pflicht entfällt für Lehrkräfte, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen im Raum eingehalten wird. Bei Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeiten/Prüfungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern ist auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion und MNB (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.</p>

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Kultur: § 8 CoronaSchVO					
Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen, Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen	Konzerte aller Musikrichtungen, Lesungen, Live-Auftritte, DJ, Kabarett auch Stadtführungen			X	Zulässig sind der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet.
Musikfeste, Fetivals und ähnliche Kulturveranstaltungen				X	bis mindestens zum 31. Dezember 2020
Autokinos, Autotheater usw.		X			Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter; Ticketverkauf und Nutzung von Sanitärräumen unter allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln; MNB in geschlossenen Räumlichkeiten, sofern für Besucher*innen zugänglich Keine gastronomischen Angebote!
Veranstaltungen und Versammlungen: § 13 CoronaSchVO					
Große Festveranstaltungen	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen			X	bis mindestens 31. Dezember 2020
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz		X			Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln In geschlossenen Räumen und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur MNB. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich
Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen	Aufstellungs-/Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen, Blut- und Knochenmarkspendeterminen, Veranstaltungen zu Gedenktagen	X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln In geschlossenen Räumen und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur MNB. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Sitzungen von rechtlich vorgesehene Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine	Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen		X		<p>a) mit bis zu 20 Personen, wenn keine Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können</p> <p>b) mit mehr als 20 aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw- 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch das Ordnungsamt, wenn die Sitzung aus triftigem Grund im Monat November 2020 in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss. Die Zulassung setzt bei >100 TN ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus (8 Tage Vorlauf).</p> <p>Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln. In geschlossenen Räumen und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur MNB. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.</p>
Veranstaltungen zur Jagdausübung, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind		X			<p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. In geschlossenen Räumen und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur MNB. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen</p>
Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelungen der Verordnung fallen				X	
Feste aus herausragendem Anlass	Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern			X	
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		X			<p>Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren!</p> <p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. In geschlossenen Räumen und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur MNB Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen.</p>
Beerdigungen		X			<p>Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren!</p> <p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. In geschlossenen Räumen und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur MNB. Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen. Keine gastronomischen Angebote (Beerdigungskaffee)</p>

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Beherbergungen, Tourismus: § 15					
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken				X	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken, die nach dem 29. Oktober 2020 angetreten worden sind, sind untersagt. Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen ausschließlich durch den*die Nutzungsberechtigte*n gilt nicht als touristische Nutzung. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen.
Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken				X	
Sonstiges					
Gottesdienste: § 3 CoronaSchVO					Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung bzw. den Verfügungen der zuständigen Behörden
Mund-Nasen-Bedeckung					Nach den Allgemeinverfügungen der Stadt Dortmund vom 30.11. und 01.12.2020 gilt neben den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer MNB in folgenden öffentlichen Bereichen: > In den Fußgängerzone Westenhellweg, Ostenhellweg und Brückstraße von 08.00 - 22:00 Uhr > Auf der Münsterstraße –von der Einmündung Priorstraße bis zur Kreuzung Mallinckrodtstraße- sowie auf der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage des Nordmarkts von 08:00 - 22:00 Uhr > In den Fußgängerzonen in den Stadtteilnebenzentren ist in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr Die Pflicht gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende.

Abkürzungen:

MNB
IfSG
TN

Mund-Nase-Bedeckung
Infektionsschutzgesetz
Teilnehmende